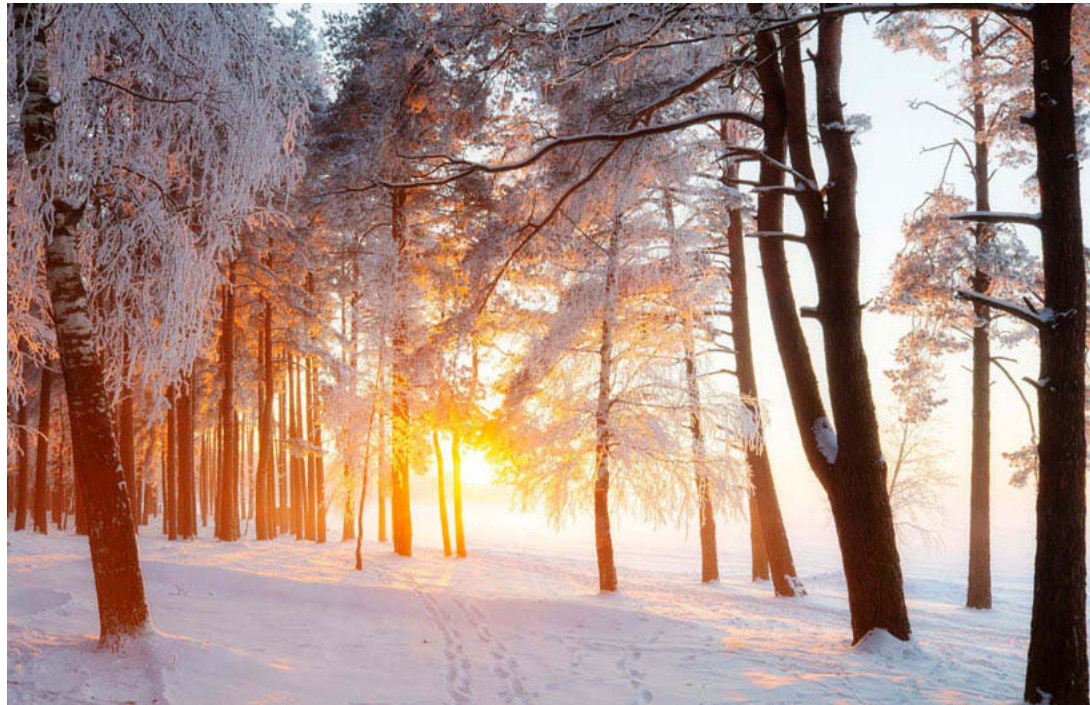


STEUERNACHRICHTEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

95. Jahrgang | ISSN 0178-9910

Erholung und Kräfte sammeln
in den dunklen Tagen und dann
mit Gelassenheit und Neugier
jenseits ausgetretener Pfade
unterwegs sein – das wünschen
wir Ihnen für das neue Jahr.



Auf ein Neues!

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu, und wir begrüßen Sie zur vierten und letzten Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT in 2025.

Angeichts steigender Unternehmensinsolvenzen und einer kaum sinkenden Inflationsrate stehen wir in der Wirtschaft weiterhin vor großen Herausforderungen. Dennoch geben wir die Hoffnung nicht auf und schauen nach vorn. Themen wie Digitalisierung, der sinnvolle Einsatz von KI, Bürokratieabbau und die Diskussion um die Fortführung und gerechtere Verteilung von Agrarfördermitteln werden weiterhin von großer Bedeutung sein. Auch die Kleinunternehmerregelung, Um-

satzsteuerpflicht und Gewerbesteuerhebesätze bleiben zentrale Stellschrauben, teilweise regional unterschiedlich.

Für diese Ausgabe haben wir Ihnen neben interessanten Fällen aus der Rechtsprechung wichtige Neuerungen zusammengestellt, u. a. zur Erhöhung des Mindestlohnes, zur Agrardieselselrückvergütung und zum geplanten Aktivrentengesetz. Von einem Herbst der Reformen kann zwar noch nicht gesprochen werden, doch einige Veränderungen bieten durchaus Potenzial, das über eine Steuerberatung erschlossen werden sollte.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Jahresausklang und hoffnungsvolle Ausblicke auf das neue Jahr!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Herbst der Reformen?	2
Aktivrentengesetz soll kommen!	2
Zum 31.12.2025 können Ansprüche verjähren!	3
Änderungsanzeigen zur Grundsteuer	3
An die Erhöhung des Mindestlohnes denken!	4
Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!	4
Agrardieselselrückvergütung kommt ab 2026 in voller Höhe zurück	5
Stromsteuer-Erstattung: Entlastungsanträge rechtzeitig stellen	5
Rückwirkende Einführung der Steuerbefreiung für PV-Anlagen	6
Wohnungswirtschaftliche Verwendung beim Wohn-Riester	6

Doppelte Haushaltsführung bei einem Ein-Personen-Haushalt	7
Bescheinigung für niedrigere Restnutzungsdauer	7
Anpassungsbedarf an die GoBD durch die E-Rechnung	8
Gesetzliche Änderungen bei der USt werden nachvollzogen	8
Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers	8
Keine Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 1 EStG für Ersatzneubau	9
Neues zu Ökopunkten	9
Umsatzsteuerliche Auswirkungen bei Insolvenz der „Zahlstelle“	10
Informationszugang zu den Informationen der Richtsatzsammlung	10
Verzögerter Erbschein schützt nicht vor Zinslast	11
Keine Anpassung eines Bodenwerts durch das Finanzamt	11
Hundesteuer: Keine Ermäßigung bei Jagderlaubnisschein	12

Herbst der Reformen?

Der ausgerufene „Herbst der Reformen“ soll neben den Themenkomplexen Rente und Sozialversicherung auch das Steuerrecht betreffen. Aufregerthemen sind dabei die Rente mit 70 Jahren, eine Anhebung des Spitzensteuersatzes (Reichensteuer), die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer und eine Verschärfung der Erbschaftsteuer. Es wird auch in der neuen Koalition kräftig gestritten, so dass zu diesen Themen noch keine Gesetzesvorschläge vorliegen.

Konkreter geworden ist die Bundesregierung dennoch bei einigen Steuerthemen aus dem Koalitionsvertrag, deren Umsetzung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 vorgesehen ist. Was ist geplant?

Anhebung der Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll die Entfernungspauschale mit 38 ct/km fortgeführt werden. Diese soll ab dem 01.01.2026 bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt werden, nicht mehr nur für Fernpendler und -pendlerinnen. Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften sollen weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen soll ab dem 01.01.2026 die Umsatzsteuer auf 7 % gesenkt werden – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Ziel ist zum einen die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Zum anderen sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Auch Abgrenzungsschwierigkeiten, z. B. bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schulessen oder bei der Krankenhausverpflegung, bei denen häufig neben der reinen Lieferung von Speisen

zum ermäßigten Steuersatz auch Dienstleistungselemente zum vollen Steuersatz erbracht werden, sollen beseitigt werden.

Regelungen zur Gemeinnützigkeit

Hier sind zur Stärkung gemeinnütziger Aktivitäten und ehrenamtlicher Tätigkeiten folgende Änderungen ab 2026 geplant:

- Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 €
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale auf 3.300 € bzw. 960 €
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 €
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 €
- Einführung von E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck
- Photovoltaikanlagen sollen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit toleriert werden.

Zudem ist eine Änderung im BGB vorgesehen, nach der die ehrenamtliche Tätigkeit als Organmitglieder in Vereinen in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt werden soll, wenn die Vergütung max. 3.300 € beträgt, z. B. für Vorstände.

Reduzierung von Energiekosten

Geplant ist zudem, den EU-Mindeststeuersatz für Strom für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft ab dem 01.01.2026 zu verstetigen, so dass die niedrigere Stromsteuer auf Dauer gilt.

Quelle: Entwurf eines Steueränderungsgesetzes vom 6. Oktober 2025, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 3. September 2025, www.bundesfinanzministerium.de

Aktivrentengesetz soll kommen!

Die Koalition hat sich zudem kurzfristig auf das sogenannte Aktivrentengesetz geeinigt, das selbstverständlich aber noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen muss. Es sieht ab dem 01.01.2026 einen Steuerfreibetrag für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000 € monatlich vor (Aktivrente). Folgende Eckpunkte sollen gelten:

- Begünstigt sein sollen nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Einkünfte aus freiberuflicher und selbstständiger Tätigkeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft sollen nicht begünstigt sein; ausgenommen sein sollen mangels Sozialversicherungspflicht auch Beamte.
- Die Steuerfreiheit soll erst ab Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) gelten.
- Das Entgelt ist weiterhin sozialversicherungspflichtig (insbesondere Rentenversicherungspflicht).

- Ein Rentenbezug ist kein Maßstab für die steuerliche Förderung, d. h., die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben.
- Der Progressionsvorbehalt findet bei der Inanspruchnahme der Aktivrente keine Anwendung.
- Die Steuerbefreiung ist auf ein Dienstverhältnis beschränkt.

→ Hinweis:

Das Gesetz muss noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das Vorhaben war eine Herzensangelegenheit des Bundeskanzlers. Ob es wirklich so wie hier vorgestellt verabschiedet wird, bleibt abzuwarten.

Quelle: Referentenentwurf zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vom 9. Oktober 2025

Zum 31.12.2025 können Ansprüche verjähren!

Die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung dienen ebenso der Rechtssicherheit wie dem Rechtsfrieden – sowohl im Zivilrecht als auch in anderen Rechtsgebieten.

„Verjährung“ aus juristischer Sicht bedeutet nicht, dass der Anspruch an sich verloren geht: Der Anspruch besteht, kann aber nicht mehr gegen den Willen des Vertragspartners durchgesetzt werden.

Die regelmäßige Verjährungsfrist im Zivilrecht beträgt drei Jahre, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie beginnt mit dem Schluss desjenigen Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

→ Hinweis:

Abweichend von dieser „regelmäßigen“ Verjährungsfrist (drei Jahre) gibt es noch eine Reihe besonderer Fristen. Nach zehn Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit dem Letztgenannten sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen.

Daneben gibt es noch eine dreißigjährige Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig – d. h. per gerichtlicher Entscheidung – festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.

Unabhängig davon kennt das Zivilrecht zahlreiche andere wichtige Fristen, wie etwa die zweijährige Gewährleistungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, verjähren mit Ablauf des 31.12.2025 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2022 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2022 eine Leistung erbracht haben, deren Gegenleistung, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist also unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Die Ansprüche verjähren sogar dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde.

Allerdings kann die Verjährung gehemmt sein, etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners oder
- höhere Gewalt.

Das Fristende verschiebt sich dann quasi um den Zeitraum der Hemmung nach hinten; der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o. g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

→ Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es eines gerichtlichen Mahnbescheids.

Änderungsanzeigen zur Grundsteuer

Im Rahmen der doch sehr umfangreichen Reform zur Grundsteuer wurden auch einige Pflichten zur Anzeige von relevanten Änderungen eingeführt.

Hierbei geht es in erster Linie darum, dass die Behörden immer auf dem aktuellen Stand sind. So gibt es beim Bundesmodell eine Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen bzw. Feststellungsbeteiligten, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort ändern und dies Einfluss auf die Höhe des Grundsteuerwertes oder der Vermögens- bzw. Grundstücksart haben könnte.

Gleiches gilt, wenn das Eigentum von Gebäuden auf fremden Grund und Boden übergegangen oder eine erstmalige Festsetzung durchzuführen ist. Denn alle diese Änderungen können sich auf den Grundsteuerwert auswirken.

Wichtig:

Die Frist für die Abgabe der Anzeige beträgt (nur) einen Monat und beginnt mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, d. h., die Frist endet stets am 31.01. des Folgejahres. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe einer Anzeige drohen Verspätungszuschläge oder andere Zwangsmittel.

Die Pflichten gelten ausdrücklich auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Die klassischen Fallgruppen, die eine Anzeigepflicht begründen sind dort etwa:

- Umwidmungen, wie die Verwendung von Betriebsgebäuden zu Wohnzwecken,
- geänderte Nutzungen, z. B. wenn Flächen mit Feldfrüchten für gärtnerische Zwecke verwendet werden.

Wie Änderungsanzeigen formal aussehen müssen, ist im Bewertungsgesetz nicht geregelt. Aus Beweis Zwecken ist eine Schriftform sinnvoll; ein einfacher Brief ans Finanzamt reicht also aus. Sodann wird die Verwaltung prüfen und den Steuerpflichtigen evtl. zur Abgabe einer gesonderten Steuererklärung auffordern.

→ Hinweis:

Soweit landwirtschaftliches Vermögen vorhanden ist, müssen Betriebe mit Tierhaltung jedes Jahr die Anzahl der Tiere und die bewirtschafteten Flächen angeben. Denn diese spielen für die Ermittlung der Grundsteuer landwirtschaftlicher Betriebe eine Rolle, selbst wenn Veränderungen diesbezüglich in der Regel nicht gleich zu einer Erhöhung oder Reduzierung führt.

Quelle: Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsgesetzes vom 2. Dezember 2019, BGBl. 2019 I Nr. 43

Künstlersozialabgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %

Im Jahr 2026 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bei 4,9 % liegen – statt wie bisher bei 5 %. Einer Abgabepflicht unterliegen z. B. Unternehmen, die für die Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen und dabei „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Die Grenze der „nicht nur gelegentlichen“ Aufträge ist schnell erreicht. Nach Ansicht des Bundessozialgerichtes genügen bereits ein bis zwei Aufträge pro Jahr.

Mit der Künstlersozialabgabe wird die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von rund 190.000 selbstständigen Künstlern und Publizisten mitfinanziert. Die Künstler selbst tragen, wie abhängig Beschäftigte, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 %), finanziert.

→ Hinweis:

Dass der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung endlich wieder sinkt, ist erfreulich. Wünschenswert – gerade für Auftraggeber – wäre es natürlich, wenn der Abgabesatz zukünftig noch weiter sinken würde. In den Jahren 2002/2003 lag die Künstlersozialabgabe beispielsweise bei (nur) 3,8 %.

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de/

An die Erhöhung des Mindestlohnes denken!

Bekanntlich wird der Mindestlohn in den nächsten beiden Jahren weiter steigen. Hintergrund sind entsprechende Empfehlungen der Mindestlohnkommission. Das Bundeskabinett hat den Vorschlag der Kommission am 25.10.2025 in der fünften Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen, so wie es gesetzlich vorgesehen ist.

Zum 01.01.2026 wird der Mindestlohn demnach von derzeit 12,82 € auf 13,90 € erhöht; ab 01.01.2027 dann auf 14,60 €.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt branchenübergreifend für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre.

Keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind u. a. Auszubildende, Selbstständige und Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten.

Sonderregelungen für bestimmte Branchen – insbesondere für Saisonarbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ließen sich leider nicht durchsetzen.

→ Hinweis:

Wichtig ist, dass Sie nun einmal sämtliche Arbeitsverträge prüfen: Gerade bei Minijobbern müssen diese ggf. an die geänderten Vorgaben zum Mindestlohn angepasst werden.

Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-faq-1688186

Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) und bestimmte Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person haftet (z. B. GmbH & Co. KG), unterliegen jährlichen Offenlegungspflichten. Große Gesellschaften haben sehr weitgehende Offenlegungspflichten, während es für kleinste, kleine und mittelgroße Gesellschaften verschiedene Erleichterungen bei der Offenlegung gibt.

Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht etwa dadurch nachkommen, dass sie statt der Veröffentlichung eine (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger vornehmen.

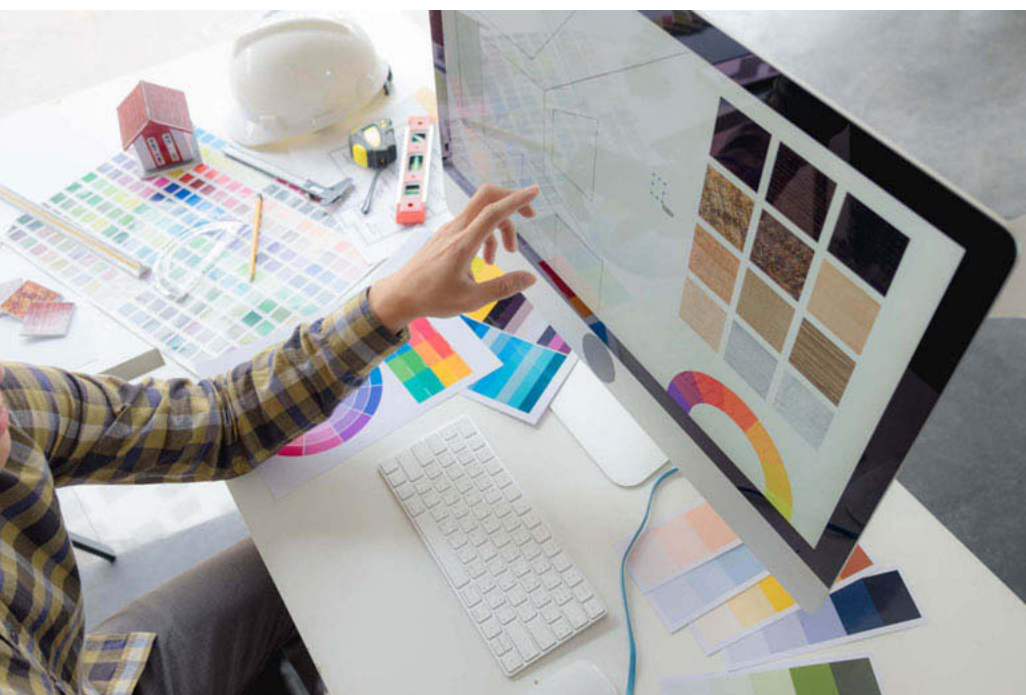
Gesellschaften, deren letztes Geschäftsjahr zum 31.12.2024 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse nun bis zum 31.12.2025 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen sogar innerhalb einer kürzeren Frist von vier Monaten veröffentlichen.

Bei Fristüberschreitungen drohen spürbare Ordnungsgelder von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 €. Die Höhe der Ordnungsgelder ist als „Druckmittel“ gedacht.

Das Ordnungsgeldverfahren selbst erfolgt durch das Bundesamt für Justiz; in einem mehrstufigen Verfahren wird dem Säumigen zunächst das Ordnungsgeld bloß angedroht und eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt, die Offenlegung nachzuholen.

Erfolgt in dieser Frist keine Offenlegung oder wird die Unterlassung nicht mittels Einspruchs gerechtfertigt, setzt das Bundesamt das Ordnungsgeld fest.

Erfolgt die Offenlegung dann doch, ist das Ordnungsgeld nachträglich wieder herabzusetzen auf



- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

Wird die Offenlegungsfrist nur geringfügig überschritten, kann auch ein niedrigeres Ordnungsgeld festgesetzt werden.

→ Hinweis:

Seit einigen Jahren setzt eine korrekte Offenlegung voraus, dass (nur noch) der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss innerhalb der einjährigen Offenlegungsfrist einzureichen wird. Eine Offenlegung vor Feststellung oder Billigung ist nicht fristwährend.

Agrardieselrückvergütung kommt ab 2026 in voller Höhe zurück

Die Agrardieselrückvergütung, die bis 2026 eigentlich schrittweise abgeschafft werden sollte, kommt auf Initiative der aktuellen Bundesregierung wieder in vollem Umfang zurück. Damit soll die heimische Land- und Forstwirtschaft ab 2026 mit rund 430 Mio. € jährlich unterstützt werden.

Da die Wiedereinführung erst ab dem Verbrauchsjahr 2026 erfolgt, gelten bis dahin folgende Werte:

- bis zum 29.02.2024 lag die Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe bei 21,48 Cent pro Liter,
- von März bis Dezember 2024 bei 12,888 Cent,
- für das aktuelle Jahr 2025 sind es (nur) 6,444 Cent pro Liter.

→ Hinweis:

Bitte beachten Sie: Die Frist für die Abgabe des Agrardieselantrages für das Verbrauchsjahr 2024 endet am 31.12.2025. Bis dahin muss der vollständige Antrag in elektronischer Form beim Hauptzollamt eingereicht werden.

Anträge in Papierform werden nicht mehr bearbeitet. „Elektronische Form“ bedeutet eine Online-Übertragung per ELSTER.

Dazu benötigen Sie ein ELSTER-Konto auf Basis Ihrer aktuellen Steuernummer, um das Sie sich (sofern noch nicht geschehen) rechtzeitig kümmern müssen.

Quelle: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Online-Antraege-Verbrauchssteuern/Agrardieselentlastung/agrardieselentlastung_node.html#vt-sprg-1

Stromsteuer-Erstattung: Entlastungsanträge rechtzeitig stellen

Bestimmte Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft erhalten auf Antrag eine Stromsteuererstattung. Die Erstattung dient dazu, die heimi-

schischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Stromsteuer insgesamt eine gewisse Selbstbehaltsgrenze überschreitet – bei L+F-Betrieben sind das 250 €/Jahr. Somit kommt eine Steuerentlastung überhaupt erst ab einem Jahresstromverbrauch von mehr als 12,5 MWh in Betracht.

Die Höhe der Entastung beträgt im Zeitraum zwischen 01.01.2024 und 31.12.2025 pro MWh 20 €. Sämtliche Anträge sind zwingend online zu stellen – für das Verbrauchsjahr 2024 bis spätestens 31.12.2025.

Die Anträge bzw. nähere Infos zu den genauen Regelungen sind den Veröffentlichungen des Zolls zu entnehmen. Dort finden sich neben Berechnungsbeispielen auch umfangreiche Erläuterungen.

→ Hinweis:

Der Antrag (Entlastungsanmeldung) muss immer bis spätestens zum 31.12. desjenigen Jahres gestellt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist. Es handelt sich – wie die Agrardieselrückvergütung – um eine sog. Ausschlussfrist, die grundsätzlich nicht verlängerbar ist.

Quelle: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-9a-StromStG/steuerentlastung-nach-par-9a-stromstg_node.html#vt-sprg-1

Aktuelles zur offenen Ladenkasse

Die offene Ladenkasse ist seit jeher eine verbreitete Form der Bargeldaufbewahrung und -erfassung, insbesondere in kleineren Betrieben, bei Hofläden, Verkaufsständen oder auf Wochenmärkten.

Unter einer offenen Ladenkasse versteht man eine nicht-elektronische Barkasse, etwa eine einfache Geldkassette oder eine Schublade mit Bargeld, bei der keinerlei technische Aufzeichnungen der Einnahmen erfolgen.

Die Umsätze werden stattdessen manuell festgehalten – meist in Form eines handschriftlich geführten Kassenbuchs.

Diese Form der Kassenführung ist vor allem dort gebräuchlich, wo nur ein geringer Bargeldumsatz zu erwarten ist oder der Betrieb keine umfangreiche Infrastruktur benötigt.

Die offene Ladenkasse bleibt auch im Jahr 2025 erlaubt – trotz zunehmender Digitalisierung und der verstärkten Einführung elektronischer Kassensysteme. Allerdings hat sich der gesetzliche Rahmen inzwischen deutlich verschärft:

Die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit, Dokumentation und Transparenz sind durch gesetzliche Regelungen wie die Abgabenordnung (AO), die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) sowie durch neue Vorschriften weiter gestiegen.

Grundsätzlich gilt z. B. eine Einzelaufzeichnungspflicht. Das heißt, dass jeder einzelne Verkaufsvorgang handschriftlich dokumentiert werden muss. Aufzuzeichnen sind unter anderem

der Name und die Anschrift des Käufers, die genaue Bezeichnung des Artikels bzw. der Dienstleistung, der Zahlungsbetrag getrennt nach Steuersätzen (7 oder 19 %), der Steuer- und der Gesamtbetrag.

Keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen jedoch bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung (wie z. B. bei einem Marktstand).

Dennoch ist bei der offenen Ladenkasse stets ein täglich geführter Kassenbericht anzufertigen. Dies bedeutet:

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen taggenau dokumentiert werden. Darüber hinaus ist es oftmals empfehlenswert, ein Zählprotokoll anzulegen, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird. Auch wenn dies aus gesetzgeberischer Sicht nicht zwingend erforderlich ist, stärkt es die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Kassenführung.

Im Gegensatz zu elektronischen Kassensystemen unterliegen offene Ladenkassen dagegen nicht einer Meldepflicht nach § 146a AO. Unternehmen müssen sie also nicht über das Elster-Portal beim Finanzamt registrieren. Dennoch gilt: Eine ordnungsgemäße Führung der Kasse ist auch hier unabdingbar.

→ Hinweis:

Die offene Ladenkasse bietet zwar eine gewisse Einfachheit und geringe Anschaffungskosten, birgt aber erhebliche Risiken bei der steuerlichen Betriebsprüfung. Schon kleinste formale Mängel – wie etwa unvollständige Kassenberichte oder Kassenminusbestände – können dazu führen, dass die gesamte Buchführung in Frage gestellt wird und in Extremfällen sogar verworfen werden darf. Dann nimmt die Finanzverwaltung mitunter erhebliche Hinzuschätzungen vor. Der Umstieg auf ein elektronisches Kassensystem mit zertifizierter TSE kann eine zukunftsichere Option sein. Das alles gilt es abzuwägen.

Rückwirkende Einführung der Steuerbefreiung für PV-Anlagen

Mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 am 20.12.2022 wurde unter anderem die Einkommensteuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen eingeführt. Eine Besonderheit lag darin, dass die Regelung rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft trat.

Gegen diese Rückwirkung hatte kürzlich ein Steuerpflichtiger geklagt und den Standpunkt vertreten, die angeordnete Rückwirkung der Steuerbefreiungsregelung sei verfassungswidrig.

Es läge eine belastende rückwirkende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern im Anschaffungsjahr 2022 fest geplante Steuerminderungen aus der Sonderabschreibung nachträglich entziehe und eine echte Liquiditätslücke entstehe. Die eingereichte Klage beim FG Düsseldorf hatte allerdings keinen Erfolg.

Die Verfassungsmäßigkeit eines rückwirkenden Gesetzes sei demnach nur dann fraglich, wenn es sich um ein belastendes Gesetz handle, so die Richter. Begünstigende Regelungen

dagegen unterliegen auch dann keinem Rückwirkungsverbot, wenn die Begünstigung mit relativierenden Belastungen verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund sei die Einführung der Steuerbefreiung nicht als belastend anzusehen. Bezogen auf den Gesamtzeitraum der Einkünfteerzielung sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Einführung der Befreiungsregelung für die Steuerpflichtigen eher steuerentlastend und nicht belastend wirke. Im Ergebnis sei somit ein Verfassungsverstoß zu verneinen.

→ Hinweis:

Das FG verneint die Anwendung des Rückwirkungsverbots und billigt dem Gesetzgeber selbst bei Anwendung des Rückwirkungsverbots ausreichend sachliche Gründe für die rückwirkende Einführung der Steuerbefreiung zu. Es wurde Revision beim BFH eingelegt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 24.06.2025 – 4 K 1286/24 E, Rev. eingelegt, BFH AZ X R 17/25

Wohnungswirtschaftliche Verwendung beim Wohn-Riester

Die Riester-Rente ist bekanntlich eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge. Bis zum Beginn der Auszahlungsphase kann das bis dahin gebildete und geförderte Kapital unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Anschaffung bzw. Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines diesbezüglichen Darlehens verwendet werden.

Streitig war nun vor dem BFH, ob auch die Tilgung eines Darlehens für den Ehemann Riester-konform war. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Steuerpflichtige hatte zusammen mit ihrem Ehemann eine Immobilie erworben. Beide bewohnten die Immobilie gemeinsam und waren Miteigentümer. Schon zuvor wohnten sie in einer gemeinsamen Immobilie, die sie im Jahr 2000 verkauften.

Weil die Steuerpflichtige damals nicht berufstätig war, hatte der Ehemann verschiedene Darlehen seinerzeit allein aufgenommen. Diese dienten auch der Umfinanzierung für die im Zuge des ersten Immobilienkaufs aufgenommenen Darlehen, für die die Steuerpflichtige auch Bürgschaften übernommen hatte.

Im Jahr 2020 beantragten die Eheleute schließlich, Kapital aus dem „Wohnriester“ zur Tilgung der Darlehen des Ehemannes zu entnehmen. Dies wurde von der Deutschen Rentenversicherung als zuständige Stelle für dieses Altersvermögen abgelehnt.

Auch vor dem FG Berlin-Brandenburg konnte sich die Steuerpflichtige nicht durchsetzen. Kürzlich hat der BFH im Revisionsverfahren in letzter Instanz entschieden: Die Tilgung eines Darlehens des Ehepartners ist keine begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung des in einem Altersvorsorgevertrag gebildeten geförderten Kapitals.

Zwar stehe dazu nichts eindeutig im Gesetz. Aus der Systematik der Förderung ergebe sich aber, dass eine Förderfähigkeit der Beiträge an die Person des Zulageberechtigten gebunden sei.

→ Hinweis:

Bei der Tilgung von Fremddarlehen ist also Vorsicht geboten. Selbst die Tilgung eines Darlehens für den Ehegatten stellt keine begünstigte Verwendung dar. Das gilt selbst dann, wenn dafür gebürgt worden ist.

*Quelle: BFH, Urteil vom 02.04.2025 –
X R 6/22, NJW 2025, S. 2118*

Doppelte Haushaltsführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Eine doppelte Haushaltsführung liegt im Einkommensteuerrecht vor, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält.

Die aus einer doppelten Haushaltsführung resultierenden Mehraufwendungen können dann innerhalb bestimmter Grenzen als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte unterhält und zudem am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Um das Merkmal des eigenen Hausstands zu erfüllen, muss der Arbeitnehmer über eine Wohnung verfügen, die den Lebensbedürfnissen entspricht und in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet (z. B. Familienwohnung). Zudem muss er sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligen.

Geringere Anforderungen werden an die Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gestellt. Neben einer Wohnung genügt hier bereits ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder eine Gemeinschaftsunterkunft.

Nun hatte der BFH kürzlich über die Frage zu entscheiden, ob ein im Obergeschoss des Elternhauses geführter Ein-Personen-Haushalt als eigener Hausstand gilt und somit eine doppelte Haushaltsführung begründen kann.

Streitig war insbesondere, ob ein eigener Hausstand durch den Steuerpflichtigen geführt wurde, oder ob dieser in den Hausstand der Eltern eingegliedert war. Sowohl das zuständige Finanzamt als auch in nächster Instanz das Finanzgericht (FG) München nahmen im vorliegenden Fall keinen eigenen Hausstand an und versagten den Abzug der geltend gemachten Werbungskosten.

Nach Auffassung der ersten Instanz war der Steuerpflichtige derart in den elterlichen Hausstand eingegliedert, dass er keinen eigenen Hausstand unterhalten hat. Dies beurteilte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch gänzlich anders: Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass keine doppelte Haushaltsführung vorgelegen hat. Sofern ein Haushalt in einer Wohnung geführt wird, die nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, sei von einem eigenen Hausstand auszugehen.

Spätestens seit einer Renovierung und dem Umbau der Räumlichkeiten im Obergeschoss könne deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sich der Haushalt der Eltern auch auf die vom Steuerpflichtigen und seinem Bruder bewohnten ehemaligen Kinderzimmer im Obergeschoss erstreckte. Vielmehr sei nach dem Auszug des Bruders und der umfassenden Renovierung im Obergeschoss ein eigener – von den Eltern getrennter – Haushalt begründet worden.

→ Hinweis:

Ob ein Steuerpflichtiger in einer Wohnung einen eigenen Hausstand führt, kann nur unter Berücksichtigung der Einrichtung, der Ausstattung und der Größe der Wohnung entschieden werden. Wird der Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt, die auch nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten eines eigenen Hausstands auszugehen sein. Weiter sind auch die persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand zu berücksichtigen.

*Quelle: BFH, Urteil vom 29.04.2025 –
VI R 12/23, DStR 2025, S. 1744*

Bescheinigung für niedrigere Restnutzungsdauer

Ein Steuerpflichtiger und die Finanzverwaltung stritten sich über die anzusetzende Restnutzungsdauer für die Absetzung für Abnutzung (AfA) einer vermieteten Immobilie.

Der Steuerpflichtige selbst erzielte im Jahr 2020 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mehrerer Immobilien. Eines der Mietwohngrundstücke hatte er erst kurz zuvor gekauft. Bebaut war das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus aus den 1960er Jahren. In seiner Einkommensteuererklärung gab er dann Mieterträge an und setzte auch eine AfA an, die das Finanzamt nicht akzeptierte. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren zog der Steuerpflichtige hiergegen dann vor das Finanzgericht (FG) Münster und bekam schließlich Recht.

Die Richter gelangten zur Überzeugung, dass das Finanzamt eine kürzere Restnutzungsdauer hätte annehmen müssen.

Denn der Steuerpflichtige konnte wählen, ob er sich mit einem gesetzlich typisierten festen AfA-Satz zufriedengibt oder eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer geltend macht. Letzteres kann er anhand jeder sachverständigen Methode tun, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Als geeignet anzusehen ist jedenfalls auch ein auf die betreffende Immobilienwertermittlungsverordnung gestütztes Sachverständigengutachten.

Ein solches hatte der Steuerpflichtige hier vorgelegt. Dass der Gutachter nicht nach einer bestimmten DIN zertifiziert war, stand dem nicht entgegen.

→ Hinweis:

Es handelt sich um eine Gerichtsentscheidung, die für den Steuerpflichtigen durchaus günstig ist. An den Beweis und die Darlegung einer kürzeren AfA-Zeit sollen keine unmöglichen Anforderungen gestellt werden. Jedenfalls reicht der Gegenbeweis anhand eines geeigneten Sachverständigengutachtens aus.

*Quelle: FG Münster, Urteil vom 02.04.2025 –
14 K 654/23 E, LSK 2025, 11554*

Anpassungsbedarf an die GoBD durch die E-Rechnung

Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung zum 01.01.2025 ergibt sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den sogenannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, zu denen sich nun auch die Finanzverwaltung äußert. Dazu gehören u. a.:

- Bei Einsatz eines Fakturierungsprogramms muss keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung (z. B. in Form einer PDF-Datei oder des PDF-Teils eines hybriden Rechnungsformats) ab Erstellung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, wenn jederzeit auf Anforderung ein inhaltlich identisches Mehrstück der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.
- Werden Buchungsbelege, Handels- oder Geschäftsbriefe in Form eines strukturierten Datensatzes (bspw. als E-Rechnungen) empfangen, bedarf es keiner bildlichen, sondern nur noch einer inhaltlichen Übereinstimmung.
- Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen im XML-Format oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat).
- Eine Umwandlung (Konvertierung) in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist grundsätzlich zulässig. Erfolgt eine Anreicherung der Bildinformationen, bspw. durch OCR (z. B. Erzeugung einer volltextrecherchierbaren PDF-Datei im Erfassungsprozess), sind die dadurch gewonnenen Informationen nach Verifikation und Korrektur ebenfalls aufzubewahren.
- Bei E-Rechnungen im klassischen Sinne (§ 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG) ist es ausreichend, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt wird. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).

→ Hinweis:

Diese neuen Grundsätze gelten ab dem 14.07.2025.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025 – IV D 2 – S 0316/00128/005/088, www.bundesfinanzministerium.de

Gesetzliche Änderungen bei der USt werden nachvollzogen

Mit einigen unabhängig voneinander verabschiedeten Gesetzen wurden im letzten Jahr verschiedene umsatzsteuerliche Änderungen beschlossen, u. a.:

- Der Schwellenwert für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurde von 1.000 € auf 2.000 € angehoben.

- Der Schwellenwert für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurde von 7.500 € auf 9.000 € angehoben.
- Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt.
- Bei Gutschriften an einen Nichtunternehmer oder an einen Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung nicht tatsächlich ausgeführt hat, ist bei Ausweis der Umsatzsteuer diese wieder als unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen.

Die Finanzverwaltung hat ihren Anwendungserlass nunmehr entsprechend angepasst.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen gilt für alle Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist, d. h., regelmäßig müssen Rechnungen, die vor dem 01.01.2017 ausgestellt worden sind, nicht mehr aufbewahrt zu werden.

→ Hinweis:

Allerdings läuft die Aufbewahrungsfrist nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, also die z. B. vorläufig ergangen sind. Dies betrifft auch Rechnungen, die für eine Vorsteuerberichtigung in Grundstücksfällen relevant sind. Auch in bestimmten anderen Fällen besteht weiterhin die zehnjährige Frist. Faktisch kann man daher nur raten, die Rechnungen weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Die Verkürzung der Frist ist u. E. Augenwischerei.

Außerdem wird wieder die Rechtslage hergestellt, die vor der BFH-Rechtsprechung Anwendung fand, nämlich, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schulden kann und an das Finanzamt abführen muss, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift an eine nicht unternehmerisch tätige Person erfolgt – obwohl diese keinen Vorsteuerabzug hat.

Quelle: BMF-Schreiben vom 08.07.2025 – III C 2 S 7295/00005/003/080, www.bundesfinanzministerium.de

Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers

Bei den Prüfungen der Rentenversicherungsträger steht die Statusbeurteilung von geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern weiterhin im Fokus. Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer gelten als selbständig.

Streitig ist dagegen häufig, ob eine Sozialversicherungspflicht bei Minderheitsgeschäftsführern besteht. Gleiches könnte in Zukunft auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer gelten, der mit genau 50 % an einer Gesellschaft beteiligt ist.

Die Konsequenzen könnten Nachforderungen bezüglich der Sozialabgaben sein, die schnell einen mittleren fünfstelligen Bereich erreichen.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer ein umfassendes Vetorecht gem. GmbH-Vertrag hat. Das Bundessozialgericht (BSG) fordert hier Gestaltungsmacht für alle Unternehmensentscheidungen, insbesondere für die Bilanz-, Finanz- und Personalpolitik.

In 50/50-Konstellationen sollte der Gesellschafter-Geschäftsführer das Entscheidungsrecht haben, auch wenn dies das BSG derzeit noch ausreichend erachtet.

→ Hinweis:

Eine gewisse Rechtssicherheit bietet allenfalls ein frühzeitiges Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung. Es empfiehlt sich, dieses grundsätzlich durchzuführen.

Somit können zumindest die Risiken bis zu einer erneuten Prüfung deutlich reduziert werden.

Quelle: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html

Neues zu Ökopunkten

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat sich in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern zur steuerlichen Behandlung des Verkaufs von Ökopunkten aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen geäußert. Dort heißt es:

In der Regel verpflichtet sich der Landwirt nach der bayerischen Kompensationsverordnung zur Durchführung der

notwendigen Pflegemaßnahmen im Unterhaltungszeitraum. Der Unterhaltungszeitraum dürfe in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. Beim Veräußerer verbleibe daher in der Regel eine zeitraumbezogene Verpflichtung.

Verbleibe beim Veräußerer eine zeitraumbezogene Verpflichtung, sei eine Verteilung der für die Ökopunkte erhaltenen Einnahmen möglich. Das Gesamtentgelt werde folglich als vorausbezahltes Entgelt für eine Nutzungsüberlassung behandelt. Daraus folge:

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind die Einnahmen aus dem Verkauf der Ökopunkte passiv abzugrenzen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung und bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen könne der Landwirt die Einnahmen aus dem Verkauf der Ökopunkte bei Zufluss als Betriebseinnahmen erfassen oder über den Unterhaltungszeitraum verteilen.

→ Hinweis:

Die Diskussion über die Besteuerung der Ökopunkte flammt immer mal wieder auf. Daher ist das Schreiben aus Bayern richtig und klar. Dennoch ist es auch für Einnahme-Überschussrechner und Landwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, sinnvoller, eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) zu erstellen. Zudem ist immer auf die landesspezifische Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen zu den jeweiligen Kompensationsverordnungen zu schauen.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Schreiben vom 09.05.2025

Keine Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 1 EStG für Ersatzneubau

Mit der Einführung des § 7b EStG wurde eine befristete Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung von Wohnungen geschaffen. Diese ermöglicht es, in den ersten vier Jahren nach dem Bau oder dem Kauf jeweils 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – zusätzlich zu der linearen Abschreibung – steuermindernd geltend zu machen.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen kann erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2018 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2029 (mit Ausnahme des Jahres 2022) geltend gemacht werden. Eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist, dass neue und bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht (FG) Köln verhandelten Fall hatte ein Steuerpflichtiger nach vollständigem Abriss und Neubau eines Wohnobjektes eine Sonderabschreibung für diesen Mietwohnungsneubau beantragt.

Das zuständige Finanzamt lehnte dies zunächst ab und verwies auf die gesetzgeberische Intention der Schaffung neuen

Wohnraums, der hier durch Abriss und anschließenden Neubau allerdings nichts entgegenstand. Entscheidend sei, dass durch das Bauvorhaben tatsächlich neuer Wohnraum geschaffen und nicht bloß alte Substanz ersetzt werde. Auch die vom Steuerpflichtigen angebrachte Argumentation, das Objekt sei zum einen unbrauchbar gewesen und zum anderen sei eine energetische Verbesserung durch den Ersatzneubau erfolgt, änderte daran nichts. Zur Begründung führte das FG an, dass der Gesetzgeber mit der Wohnraumoffensive keine Ersatzneubauten fördern wollte.

→ Hinweis:

Als Folge für die Praxis ergibt sich somit jedenfalls im Hinblick auf die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau regelmäßig kein steuerlicher Anreiz für den bloßen Ersatz vorhandener Gebäude, auch nicht bei technischer Neubauqualität. Es bleibt indes abzuwarten, ob die Revision beim BFH Erfolg hat oder ob das Urteil des FG Köln bestätigt wird.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 12.09.2024 – 1 K 2206/21, DStR 2025, S. 387, Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 24/24

Umsatzsteuerliche Auswirkungen bei Insolvenz der „Zahlstelle“

Ein Steuerpflichtiger war selbstständiger Apotheker und lieferte Arzneimittel an gesetzliche Krankenkassen. Die Versicherten erhielten die Medikamente dann von der Krankenkasse als Sachleistungen. Die Abrechnung erfolgte sodann über eine GmbH, mit der der Steuerpflichtige einen „Vertrag zur Übernahme der Abrechnungstätigkeit und des Einzugs von Rezeptforderungen“ geschlossen hatte. Die GmbH zog die Forderungen in ihrem Namen, aber auf Rechnung des Steuerpflichtigen ein. Ihm wurde der Zahlungseingang schließlich mitgeteilt.

Die Umsatzsteuer berechnete der Steuerpflichtige in seinen monatlichen Voranmeldungen nach vereinbarten Entgelten einschließlich der noch offenen Restzahlungen abzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

Nun ging die Zahlstelle in die Insolvenz, bevor sie dem Steuerpflichtigen die Zahlungen für bestimmte Monate weitergeleitet hatte. Daraufhin begehrte der Steuerpflichtige eine Änderung der Umsatzsteuer mit dem Argument, die Restzahlungen seien uneinbringlich geworden.

Das Finanzamt meinte, er habe seine Ansprüche gegen die Krankenkasse abgetreten und diese deshalb an die GmbH gezahlt. Deshalb sei das dort vereinnahmte Entgelt ihm auch zuzurechnen, eine Änderung könne jedenfalls nicht erfolgen.

Weil er sich im erstinstanzlichen Verfahren hiergegen vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg nicht durchsetzen konnte, zog der Steuerpflichtige letztlich vor den Bundesfinanzhof (BFH). Doch auch die BFH-Richter sahen das Anliegen als unbegründet an.

Die BFH-Richter hielten fest: Bedient sich ein leistender Unternehmer zur Einziehung seiner Entgeltforderungen gegen die Leistungsempfänger eines anderen Unternehmers („Zahlstelle“), vereinnahmt er das Entgelt selbst spätestens dann, wenn die Zahlungen der Leistungsempfänger bei der Zahlstelle eingehen.

→ Hinweis:

Der Steuerpflichtige muss sich also zurechnen lassen, dass er das Rechenzentrum mit dem Forderungseinzug beauftragt hatte und die Krankenkassen die geschuldeten Kaufpreise mit befreiender Wirkung an das Rechenzentrum gezahlt haben. Damit hat der Steuerpflichtige sich schlicht den „falschen“ Vertragspartner ausgesucht, der dann später in die Insolvenz gegangen ist.

Quelle: BFH, Urteil vom 30.04.2025 – XI R 15/22, DStR 2025, S. 1585

Berücksichtigung einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütung bei der Lohnsumme

Der Gesetzgeber sieht Verschonungen bestimmter Betriebe bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer vor. Dies ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. U. a. müssen nach der

sog. Lohnsummenregelung die Vergütungen für Angestellte in den Jahren nach der Übergabe auf einem bestimmten Niveau bleiben. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Arbeitsplätze zu erhalten.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Münster war streitig, ob und inwieweit die Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei einer Personengesellschaft im Rahmen der Lohnsummenregelung zu berücksichtigen war.

Die Steuerpflichtige war eine KG; ihr Geschäftsführer erbe nun Anteile daran. Obwohl der Geschäftsführer angemessene Vergütungen im maßgeblichen Lohnsummenzeitraum erhielt, berücksichtigte das Finanzamt diese Vergütungen bei der Lohnsumme nicht.

Daraufhin zog die KG vor das FG Münster und argumentierte, dass die Vergütungen einzubeziehen seien und die Lohnsumme erhöhen. Das Gericht gab der Klage statt.

Wie auch die KG gelangten die Finanzrichter zur Überzeugung, zu den für die Lohnsumme maßgeblichen Vergütungen gehören alle Vergütungen, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden. Zwar sei der Gesetzeswortlaut in der seinerzeit gültigen Fassung nicht ganz eindeutig gewesen, jedoch seien alle Löhne und Gehälter zu berücksichtigen – unabhängig von ihrer ertragsteuerlichen Einordnung. Zudem sei die handelsrechtliche Betrachtung maßgeblich, d. h. die Behandlung als Aufwand.

→ Hinweis:

Mit seinem Urteil stellt sich das FG Münster gegen die Auffassung der Finanzverwaltung – und zwar nicht nur des örtlichen Finanzamtes, sondern auch gegen die Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen in den sog. Erbschaftsteuerhinweisen.

Umso wichtiger ist es, dass der BFH noch ein Machtwort sprechen wird. Denn die zugelassene Revision ist inzwischen eingelegt worden.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14.04.2025 – 3 K 483/24 F, BeckRS 2025, 11562, Revision eingelegt, Az. BFH: II R 28/25

Informationszugang zu den Informationen der Richtsatzsammlung

Die amtliche Richtsatzsammlung ist ein Hilfsmittel, das von den Betriebsprüfern der Finanzämter als Hilfsmittel für die Verprobung von Umsätzen und Gewinnen herangezogen wird.

Sie wird jährlich in Form eines Schreibens vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf seiner Homepage veröffentlicht.

Ein Steuerpflichtiger aus Mecklenburg-Vorpommern gab sich damit jedoch nicht zufrieden und verlangte nähere Auskünfte u. a. zu den Datengrundlagen, z. B. wie viele Betriebe in die Beurteilung einfließen und wie sie ausgewählt werden.

Das zuständige Ministerium gab ihm nur sehr allgemeine Auskünfte und verwies auf das sog. Finanzverwaltungsgesetz. Danach seien die internen Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

Einer Aufhebung der Vertraulichkeit und damit einer Offenlegung hatte die für die Richtsatzsammlung zuständige Bundesländer-Arbeitsgruppe nicht zugestimmt.

Daraufhin zog der Steuerpflichtige vor das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern und bekam zunächst Recht. Zumindest bestehe ein Anspruch auf die Offenlegung der Anzahl und bestimmter Auswahlkriterien der Betriebe.

Hiergegen ging das Ministerium jedoch in die Revision; die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) folgten letztlich der Revisionsbegründung. Eine Offenlegung verstoße tatsächlich gegen das gesetzliche Gebot der Vertraulichkeit. Ein Anspruch auf nähere Informationen zum Zustandekommen der Richtsatzsammlung bestehen für den Bürger daher nicht.

→ Hinweis:

Das Ergebnis ist für den Steuerpflichtigen mehr als unbefriedigend: Das Zustandekommen der Richtsatzsammlung bleibt für die Allgemeinheit damit in weiten Teilen eine Katze im Sack. Die Richter konnten nicht anders, sie sind an die Gesetze gebunden. Aber ob die gesetzliche Grundlage wirklich zielführend ist?

Quelle: BFH, Urteil vom 09.05.2025 – IX R 1/24, BeckRS 2025, 15748

Verzögerter Erbschein schützt nicht vor Zinslast

Nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) sind Steuernachzahlungen und Steuererstattungen zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt regulär 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Für die Steuer des Jahres 2023 etwa würde der Beginn damit auf den 01.04.2025 fallen. Die Verzinsung erfolgt im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Ungerechtigkeit und Wettbewerbsverzerrung. Ausnahmen von der Verzinsung aufgrund besonderer Umstände gibt es in der Regel nie.

Dies verdeutlicht ein kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelter Sachverhalt. Hier hatte ein Erbe wegen langwieriger Streitigkeiten um die Testierfähigkeit des Erblassers erst 2018, sechs Jahre nach dem Todesfall, einen Erbschein erhalten.

Erst danach konnte das Finanzamt seine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 bis 2017 erstellen. Diese enthielten erhebliche Nachzahlungszinsen, da dem Erben Einkünfte aus dem Nachlass zugerechnet wurden.

Der Erbe beantragte den Erlass der Zinsen in fünfstelliger Höhe, da er während des Erbscheinverfahrens keine Verfügungsmacht über den Nachlass hatte. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Auch das Finanzgericht wies die Klage ab und letztlich auch der BFH.

Die zuständigen BFH-Richter erläuterten im Urteil, dass Zinsen grundsätzlich auch dann erhoben werden dürfen, wenn ein Grundlagenbescheid (wie hier zur Erbauseinandersetzung) erst Jahre später ergeht. Es kommt nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige die Steuer früher hätte zahlen können oder

ob er tatsächlich einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Verzögerung hatte.

Entscheidend sei allein der gesetzlich typisierte Liquiditätsvorteil. Der BFH erkannte zwar, dass der Erbe die Steuerschuld tatsächlich erst nach Erlangung des Erbscheins ausgleichen konnte. Dennoch sei die Anwendung der Zinspflicht rechters. Eine Billigkeitskorrektur würde dem gesetzlichen Konzept der AO entgegenlaufen.

→ Hinweis:

Die Entscheidung zeigt erneut recht deutlich, wie konsequent die Finanzgerichte die gesetzlichen Vorgaben zur Verzinsung von Steuernachzahlungen auslegen. Auch äußere Umstände, wie z. B. langwierige Erbscheinsverfahren, schützen nicht vor Zinsen, selbst wenn die Betroffenen über Jahre hinweg keine Klarheit über die steuerliche Relevanz haben.

Quelle: BFH, Urteil vom 09.04.2025 – X R 12/21, DStR 2025, S. 1525

Keine Anpassung eines Bodenwerts durch das Finanzamt

Im vorliegenden Fall war streitig, ob das Finanzamt aufgrund eines „abweichenden“ Entwicklungszustandes des Grundstücks einen eigenen, selbst ermittelten Bodenwert unterstellen durfte.

Steuerpflichtige waren Eigentümer eines unbebaubaren Grundstücks von rund 1.000 m²-Größe im Außenbereich.

Die relativ weitläufige Bodenrichtwertzone wies für diesen Bereich für baureifes Land einen Wert von 90 €/m² aus, für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke 5,50 €/m². Das Finanzamt bewertete das bloß mit Bäumen versehene Flurstück zunächst mit einem Bodenrichtwert von 90 €/m² und setzte einen Grundsteuerwert von 91.800 € fest.

Die Steuerpflichtigen argumentierten, mangels Bebaubarkeit sei der Wert für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke anzusetzen. Das Finanzamt entgegnete, das Grundstück werde ja gar nicht zu diesen Zwecken genutzt, sondern als Garten. Da es für eine solche Nutzung keinen Bodenrichtwert gebe, sei dieser „abzuleiten“. Bei solchen „weiteren Flächen“ ergebe sich zumindest ein Bodenrichtwert von 11,25 €/m².

Auch das war für die Steuerpflichtigen inakzeptabel, wogegen sie vor das Finanzgericht (FG) Düsseldorf zogen: Dort bekamen sie Recht. Wie die Steuerpflichtigen meinten die Finanzrichter, dass es sich bei dem Flurstück um eine landwirtschaftliche Fläche im Sinne der ImmoWertV handelt.

Entscheidend sei dafür allein, dass eine Fläche land- oder forstwirtschaftlich „nutzbar“ ist. Ob eine solche Nutzung tatsächlich stattfindet, sei unerheblich.

→ Hinweis:

Die Steuerpflichtigen haben erst einmal einen sehr guten Teilerfolg erzielt. Zwar hat die Finanzverwaltung eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Doch deren Hürden

sind hoch, sodass offen bleibt, ob es ein Revisionsverfahren geben wird.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2025 – 11 K 2040/24 Gr,BG, BeckRS 2025, 14426, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: II B 50/25

Hundesteuer: Keine Ermäßigung bei Jagderlaubnisschein

Nach der Hundesteuersatzung der Stadt Münster ist auf Antrag die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen – jedoch nur für einen Hund, soweit dieser von einer zur Jagdausübung berechtigten Person zur Jagd eingesetzt wird und die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt hat.

Nachdem eine Steuerpflichtige nun ihren zweiten Hund, einen Rauhaardackel, bei der Stadt angemeldet hatte, begehrte sie für diesen Jagdhund eine Hundesteuerermäßigung. Dem folgte die Kommune nicht und setzte für beide Hunde eine Hundesteuer fest.

Hiergegen wehrte sich die Steuerpflichtige vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und verwies auf die die Brauchbarkeitsprüfung ihres Dackels, einen Nachweis über die andauernde Jagdmöglichkeit sowie ihren Jagdschein.

Doch auch vor Gericht konnte sie sich mit diesen Argumenten nicht durchsetzen. Begünstigt seien zur Jagdausübung berechnigte Personen, die Steuerpflichtige habe aber nur eine Jagderlaubnis. Bloße Jagdgäste seien keine zur Jagdausübung berechtigten Personen, wie z. B. Jagdpächter.

Hätte die Kommune auch Jagdgäste begünstigen wollen, hätte sie das in der Satzung genauso niedergeschrieben. Die Steuerpflichtige könne auch

nicht von der Stadt verlangen, dass diese die Steuer für alle Inhaber von Jagderlaubnisscheinen ermäßigt. Denn bei der Erschließung von Steuerquellen habe die Stadt eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.

→ Hinweis:

Der Themenkomplex „Hundsteuersatzung“ fällt, wie auch andere Satzungen, unter die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie, d. h., die Gemeinden können recht frei selbst entscheiden, wie ihr Ortsrecht/ihre Satzungen aussehen sollen. Damit ist der Fall nicht ohne Weiteres auf andere Kommunen übertragbar. Trotzdem: Die Argumente haben sicher auch anderenorts Bedeutung.

Quelle: VG Münster, Urteil vom 07.07.2025 – 3 K 910/23, nicht veröffentlicht



Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 alex_ugalek, S. 4 EyeEm Mobile GmbH, S. 12 Michael Roeder (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2025 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

